

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT BRINOX d.o.o.

### I. DEFINITIONEN

**Brinox d.o.o.:** wird in Verträgen bzw. Angeboten als "Auftragnehmer", "Verkäufer", "Lieferant" oder als "Vertragspartei" bezeichnet.

**Auftraggeber/Käufer:** Kunde, der beim Auftragnehmer bzw. Verkäufer die Ausführung vertraglicher Leistungen bestellt.

**Vertrag:** schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer/Verkäufer und dem Auftraggeber/Käufer bzw. zwischen zwei Vertragsparteien, mit der sie sich über alle Umstände im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertragsgegenstands einigen. Mit dem Vertrag sind auch alle späteren Anlagen und Vertragsergänzungen gemeint.

**Vertragsgegenstand:** Gesamtheit aller Leistungen bzw. Produkte, die der Auftragnehmer/Verkäufer dem Auftraggeber/Käufer erbringt bzw. an ihn verkauft, wobei es sich um die Lieferung von Produkten, die Herstellung und Montage von Systemen bzw. einzelner Systemteile und auch um andere Arbeiten handeln kann. Der Umfang des Vertragsgegenstands wird im Vertrag bzw. im jeweiligen Angebot des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten bestimmt.

### II. EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle Verhältnisse der Gesellschaft BRINOX d.o.o. zu ihren Auftraggebern/Käufern, wenn zwischen ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wird (Ausschluss von Bedingungen bzw. Vereinbarung besonderer Bedingungen für einen einzelnen Verkauf oder Ausführung von Leistungen). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen oder Verträge.

2. Die Bedingungen des Auftraggebers/Käufers oder jede sonstigen Bedingungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur dann, wenn sie seitens der Gesellschaft BRINOX d.o.o. schriftlich bestätigt wurden. Dabei hat die bestätigte Vereinbarung über die Abweichung eines einzelnen Punkts von einem Punkt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Punkte bzw. Bestimmungen in diesen Bedingungen.

3. Bei Unklarheiten im Bezug auf die einzelnen Bestimmungen verschiedener Unterlagen der Vertragsparteien, gilt (falls nicht anders vereinbart) die folgende Gültigkeitsreihenfolge:

- a) Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten und dem Auftraggeber/Käufer bzw. zwischen den Vertragsparteien
- b) Das Angebot des Auftragnehmers/Verkäufers
- c) Die allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Auftragnehmers/Lieferanten
- d) Die Bestellung des Auftraggebers/Käufers

### III. ANGEBOT UND BESTELLUNG

1. Falls im Angebot des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten eine Frist bestimmt ist, bis zu der das Angebot angenommen werden muss, ist der Anbieter bis zum Ablauf der Frist, die im Angebot angegeben ist, an sein Angebot gebunden. Falls im Angebot keine Frist bestimmt ist, bis zu der das Angebot angenommen werden muss, ist es für den Anbieter nicht verpflichtend.

2. Für alle Bestellungen, bei denen der Nettowert der bestellten Arbeiten, Leistungen oder Waren geringer als 500 € ist (nachfolgend: Bestellungen von geringerem Wert), wird dem Auftraggeber/Käufer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € berechnet.

Die oben angegebene Gebühr wird dem Auftraggeber/Käufer im Fall einer Bestellung von geringerem Wert nicht berechnet, wenn diese Bestellung laut einem gültigen Vertrag über eine langfristige geschäftliche Zusammenarbeit, dessen Gegenstand eine kontinuierliche Warenlieferung bzw. Erbringung von Leistungen ist, erfolgt.

### IV. BEGLEITDOKUMENTATION

1. Die Unterlagen, Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Muster, die ein Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten sind bzw. die vom Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten vor oder nach der Vertrags- bzw. Angebotserstellung vorgelegt werden, sind nur dann verpflichtend, wenn sie als verbindlich definiert wurden. Ansonsten ist der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant nicht daran gebunden.

2. Die angegebenen Anlagen bzw. Angebotsbestandteile dienen nur zum persönlichen Gebrauch des Auftraggebers/Käufers bzw. dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgesehen sind. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten nicht verwendet, vervielfältigt, kopiert, reproduziert, in Verkehr gebracht oder an Dritten weitergegeben werden. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant behält die Eigentums-, Erfinder- bzw. Autorenrechte an den Unterlagen.

### V. ANGEBOTSANNAHME

1. Ein Angebot wird angenommen, wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant eine schriftliche Erklärung des Adressaten über die Angebotsannahme erhält, wobei als schriftliche Erklärung auch eine Bestellung per E-Mail bzw. per Fax gültig ist. Mit der Angebotsannahme akzeptiert der Auftraggeber/Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Angebot gilt auch dann als angenommen, wenn der Adressat den Preis bezahlt oder etwas anderes unternimmt, was auf der Grundlage des Angebots, der zwischen den Parteien bestehenden Praxis oder der Gepflogenheiten, als eine Annahmeerklärung gelten kann. Die Annahme gilt ab dem Moment, in dem eine solche Handlung ausgeführt wurde, wenn sie in der Frist ausgeführt wurde, in der das Angebot verbindlich ist bzw. in dem Moment, wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant die Bestellung des Auftraggebers/Käufers bestätigt, wenn im Angebot keine Frist zur Angebotsannahme angegeben ist.

2. Wenn der Adressat das Angebot annimmt und zeitgleich mit der Annahme vorschlägt, dass das Angebot in irgendeiner Weise verändert oder ergänzt wird, gilt, dass der Adressat das Angebot ablehnt und selbst ein anderes Angebot gemacht hat. Dabei verpflichtet in diesem Fall das neue Angebot den Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten nur im Fall und im Umfang, wie er es schriftlich bestätigt.

Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme erklärt, jedoch Ergänzungen oder Veränderungen enthält, die das Angebot nicht wesentlich ändern, gilt als Annahme, außer wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant sofort widerspricht. Wenn sich die Ergänzungen oder Änderungen auf den Preis, Zahlung, Qualität oder Menge des Vertragsgegenstandes, Ausführungsweise, Ort und Zeit der Lieferung, Haftungsumfang einer Partei im Vergleich zu der anderen, Garantie oder auf die Lösung von Streitigkeiten beziehen, gilt, dass das Angebot wesentlich verändert wurde.

3. Der Bestellwert stellt ein geschätztes Maximum dar. Falls der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant der Leistung feststellt, dass der Bestellwert überschritten wird, muss er sofort eine Ergänzung der Bestellung unter Angabe der Preiserhöhungsgründe vorschlagen.

## **VI. KÜNDIGUNG DER BESTELLUNG**

1. Falls der Auftraggeber/Käufer seine Bestellung zurückzieht, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten für alle Kosten zu entschädigen, die im Zusammenhang mit der Kündigung der Bestellung bis zum Kündigungstag entstanden sind bzw. für alle Kosten, die mit Sicherheit entstehen werden.

2. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten auch den Schaden zu erstatten, der ihm verursacht wurde, weil er mit ihm ohne Absicht, einen Vertrag mit ihm zu schließen, verhandelt hat, und auch im Fall wenn er mit ihm in der Absicht, einen Vertrag zu schließen, verhandelt hat, aber diese Absicht später ohne fundierten Grund aufgegeben hat.

## **VII. LIEFERFRISTEN BZW. FRISTEN FÜR DIE LEISTUNGS AUSFÜHRUNG**

Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist beginnt mit der Angebotsannahme (Bestellung) bzw. nach der Vertragsunterzeichnung, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Auftraggeber/Käufer alle notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Finanzgarantien vorgelegt und Vorauszahlungen (falls dies im Vertrag oder im Angebot vereinbart wurde) getätigt hat bzw. alle eventuellen Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bestellung zwischen den Vertragsparteien geklärt wurden. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist wird von den Parteien im Vertrag bzw. im Angebot festgelegt.

### **Verlängerung der Liefer- bzw. Ausführungsfrist**

#### ***Höhere Gewalt, unvorhersehbare Hindernisse***

1. Die Lieferfrist wird im Fall höherer Gewalt oder beim Eintreten unvorhersehbarer Hindernisse, die nicht nach dem Willen und durch die Schuld des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten entstanden sind und die Warenlieferung bzw. die Leistungsausführung unmöglich machen oder irrational erschweren, verlängert, und zwar für die Dauer der höheren Gewalt bzw. der unvorhersehbaren Hindernisse (z. B. Brand, Krieg, Armeemobilisierung, Einziehung von Ware, Pfändung, Embargo, Energiekürzung, Fehler und Verzögerungen beim Einkauf bzw. Leistungsausführungen von Zulieferern und Subunternehmen, die als Folge von Umständen, auf die sich diese Klausel bezieht, entstanden sind usw.).

2. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant muss den Auftraggeber/Käufer unverzüglich über das Eintreten bzw. das Bestehen der oben angegebenen Hindernisse informieren. Anderenfalls haftet er für den entstandenen Schaden.

Hindernisse werden nicht berücksichtigt, wenn sie nach dem Ablauf der Liefer- bzw. Ausführungsfrist entstanden sind.

#### ***Sonstige berechtigte Gründe für eine Fristverlängerung***

Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant ist auch dann zur Verlängerung der Liefer- bzw. Ausführungsfrist berechtigt, wenn die Verzögerung durch folgende Gründe verursacht wird:

a) Aufgrund der Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen Regelungen, die der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant bei der Realisierung des Vertragsgegenstands berücksichtigen muss und die nach dem Beginn der Dauer der Liefer- bzw. Ausführungsfrist und vor der Übernahme der Arbeiten entstanden sind. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, zusätzliche Kosten und sonstige Folgen, die als Resultat dieser Änderungen entstanden sind, einschließlich der Änderung der Arbeitsweise, zu begleichen;

b) Aufgrund von Veränderungen des Umfangs, der Form oder der technischen Ausführung des Vertragsgegenstands, solange dieser noch nicht abgenommen wurde. Der Auftraggeber/Käufer kann solche Änderungen, falls es zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wurde, nur in schriftlicher Form unter genauer Beschreibung der Änderungen vorschlagen. Wenn der Abschluss der Arbeiten aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien als Folge der Veränderungen, verzögert wird, muss der Auftraggeber/Käufer jeden Teil des Vertragspreises, der im Fall keiner Verzögerung

fällig wäre, begleichen. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant ist nicht verpflichtet, die oben angegebenen Änderungen, die vom Auftraggeber/Käufer gefordert werden, auszuführen, falls diese nicht realisierbar sind bzw. bis die Vertragsparteien sich nicht einig sind, wie die Veränderungen den Vertragspreis beeinflussen werden, wann die Arbeiten beendet werden und in Bezug auf die sonstigen Vertragsbestimmungen bzw. bis zur Lösung einer eventuellen Streitigkeit;

c) Aufgrund der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, zu denen sich der Auftraggeber/Käufer verpflichtet hat;

d) Wenn der Auftraggeber/Käufer seine Zahlungen nicht in den vereinbarten Fristen erfüllt, falls der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant nicht aus diesem Grund laut der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktritt;

e) Aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen seitens des Auftraggebers/Käufers.

### **Aufschub der Liefer- bzw. Ausführungsfrist**

#### **Aufschub der Frist auf Wunsch des Auftraggebers/Käufers**

Wenn die Liefer- bzw. Ausführungsfrist auf Wunsch des Auftraggebers/Käufers aufgeschoben wird, ist dieser verpflichtet, alle tatsächlich entstandenen Kosten für die Lagerung und eventuelle sonstige Kosten, die dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten durch den Aufschub der Frist entstanden sind, zu tragen. Die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu begleichen (Wartezeiten und Zeiten für zusätzliche Reisen, Kosten und zusätzliche Arbeiten, die Folge von Verzögerungen bei den Arbeiten sind, zusätzliche Kosten einschließlich der Kosten, die dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten durch die verlängerte Frist entstanden sind, wie z. B. Unmöglichkeit der Realisierung anderer Projekte, usw. (von den erwarteten), Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Ausrüstung an der Aufbaustelle, zusätzliche Kosten für Reisen, Verpflegung und Unterkunft von Personal bzw. Arbeitern, zusätzliche Finanz- und Versicherungskosten sowie andere eventuelle entstandene, registrierte Kosten, die dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten durch den Aufschub der Liefer- bzw. Ausführungsfrist auf Wunsch des Auftraggebers/Käufers entstanden sind).

#### **Verzug des Auftraggebers/Käufers**

Die Verpflichtungen des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten zur Lieferung bzw. Realisation des Vertragsgegenstands ruhen, falls der Auftraggeber/Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug kommt.

#### **Kostenerstattung**

Wenn eine höhere Gewalt dem Auftraggeber/Käufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich macht, muss er dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten die Kosten, die für die Sicherung und den Schutz des Vertragsgegenstands entstanden sind, bzw. Kosten schon ausgeführter Arbeiten und sonstige eventuelle Kosten aus Punkt 1 dieses Kapitels erstatten.

### **VIII. VORBEREITENDE ARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

Falls es zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wird, muss der Auftraggeber/Käufer vor dem Beginn der Ausführung bzw. Lieferung des Vertragsgegenstands für Folgendes sorgen:

a) Alle notwendigen Installationen und Bedingungen für den Anlageaufbau;

b) Geschützter Raum für die Aufbewahrung von Werkzeugen und Ausrüstung bzw. kostenloser Stellplatz für Arbeitscontainer;

c) Korrekte und ungestörte Ausführung der Arbeiten;

d) Bestimmung eines Verantwortlichen für die Leitung, Überwachung und Koordination der Arbeiten zwischen dem Auftraggeber/Käufer und dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten. Die Kosten für die Leitung, Überwachung und Koordination der Ausführung der Arbeiten trägt der Auftraggeber/Käufer;

e) Entsprechende Räume für den Aufbau des Vertragsgegenstand, falls vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant den Vertragsgegenstand an der vereinbarten Einbaustelle aufbaut;

f) Unterrichtung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten über alle relevanten Umstände auf der Baustelle, insbesondere über die Sicherheitsverhältnisse und den Schutz, die Verkehrsregelung, Rauchen, besondere Arbeitsbedingungen des Auftraggebers/Käufers usw.;

g) Entsprechende sanitäre Anlagen und Erste-Hilfe-Ausstattung im Fall von Arbeitsunfällen;

h) Dass auf der Baustelle kostenlos und zur richtigen Zeit alle notwendigen Kräne, Hebevorrichtungen und Ausrüstung für den Transport zur Baustelle, Hilfsmittel, Maschinen, Material und Energie (Öl, Schmiermittel, sonstige Materialien, Wasser, Gas, Dampf, Druckluft, Strom, Heizung, Beleuchtung usw.) sowie Mess- und Testinstrumente zur Verfügung stehen;

i) Kostenlose Lagerräume mit sicherem Schutz vor Diebstahl und Beschädigungen des Vertragsgegenstands, Werkzeuge und Ausrüstung, die für den Aufbau des Vertragsgegenstands und den persönlichen Bedarf des Personals bzw. der Arbeiter des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten notwendig sind;

j) Zugangswege für den anspruchsvollen Transport des Vertragsgegenstands und der Ausrüstung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten;

i) Telefonzugang und Internetanschluss.

### **IX. ZAHLUNG DER VERTRAGLICHEN ARBEITEN**

Wenn zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wurde, gilt:

1. Die Vertragspreise sind Nettobeträge, ohne Steuer, mit der Handelsklausel EXW Incoterms 2010;

2. Im Fall einer vereinbarten Vorauszahlung der Vertragsarbeiten ist der Auftraggeber/Käufer vor der Lieferung bzw. Ausführung der Vertragsarbeiten spätestens 5 Tage nach der Vertragsunterzeichnung bzw. der Angebotsannahme (Bestellung) dazu verpflichtet, die Vorauszahlung laut dem ausgestellten Kostenvorschlag zu begleichen. Anderenfalls gilt, dass er vom Vertrag bzw. der Bestellung durch seine Schuld zurückgetreten ist;

3. Die Zahlung der Vertragsarbeiten wird auf das Konto des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten spätestens 8 Tage nach der Ausstellung der Rechnung ausgeführt, und zwar nach folgender Dynamik:

a) Falls der Vertragsgegenstand die Lieferung einer Anlage oder eines Produkts ohne Aufbau, Montage bzw. Inbetriebnahme ist:

- 50 % Vorauszahlung, laut dem obigen Punkt 1.;
- 50 % des Vertragswerts bei Lieferung des Vertragsgegenstands laut unterzeichnetem Lieferschein.

b) Falls der Vertragsgegenstand Lieferung und Aufbau eines Systems oder einer Linie bzw. seiner Teile ist und die Ausführung auch Aufbau, Montage und Inbetriebnahme beinhaltet:

- 50 % Vorauszahlung, laut dem obigen Punkt 1.;
- 20 % des Vertragswerts bei der Lieferung des Vertragsgegenstands laut unterzeichnetem Lieferschein;
- 20 % des Vertragswerts bei der Montage;
- 10 % des Vertragswerts nach der erfolgreichen Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands, der Übergabe der Unterlagen und der durchgeführten Abnahme.

4. Falls zwischen den Vertragsparteien keine jeweilige andere Vereinbarung getroffen wird:

a) Eine einseitige Kompensation von Verbindlichkeiten seitens des Auftraggebers/Käufers ist nicht erlaubt;

b) Die Zurückhaltung von Zahlungen zur Anfechtung gegenseitiger Verbindlichkeiten ist nicht erlaubt;

c) Die Zahlung gilt als nicht beglichen, bis der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant die Zahlung in vereinbarter Höhe auf seinem Konto verzeichnet;

d) Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant ist im Fall von Zahlungsverzug zu den gesetzlichen Verzugszinsen berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit der einzelnen Rechnung bis zur Zahlung eines eventuellen Schadens, der ihm aufgrund des Zahlungsverzugs entstanden ist. In jedem Fall kann der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant bis zum Eingang der Zahlung die weitere Ausführung des Vertrags einstellen bzw. im Extremfall vom Vertrag zurücktreten und die Erstattung aller bis dahin entstandenen Kosten und Schäden fordern.

5. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant kann, falls es zwischen der Parteien nicht anders vertraglich geregelt wurde, eine Preiserhöhung für die Arbeiten geltend machen, wenn sich vom Vertragsabschluss bis zur Vertragserfüllung die Preise für Elemente, auf deren Grundlage der Vertragspreis bestimmt wurde bzw. die Preise für Eingangsmaterialien so erhöht haben, dass der Vertragspreis um mindestens 2 % höher sein müsste oder wenn es in den gesetzlichen Zahlungsbestimmungen für den Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten zu Änderungen kam, die den Preis der Arbeitskräfte wesentlich ändern.

### **X. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Der Vertragsgegenstand „einschließlich der Zahlung für Aufbau, Montage und Inbetriebnahme“ bleibt komplett im Eigentum des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten bis er nicht vollständig bezahlt wurde.

2. Der Auftraggeber/Käufer ist laut des gültigen Obligationsgesetzes der Republik Slowenien verpflichtet, für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts seine Unterschrift im Vertrag bei einem Notar beglaubigen zu lassen und dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten eine beglaubigte Ausführung vorzulegen.

Falls die Gültigkeit des Vertrags und die Bestimmungen darin nicht nach slowenischem Recht beurteilt werden, muss der Auftraggeber/Käufer alle gesetzlich erforderlichen Formalitäten des angewandten Rechts für den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten regeln.

3. Der Auftraggeber/Käufer darf den Vertragsgegenstand nicht für Versicherungszwecke verpfänden oder in Verwahrung geben. Im Fall einer Beleihung oder Verpfändung seitens Dritter muss er den Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten unverzüglich darüber informieren.

4. Unabhängig vom Eigentumsvorbehalt geht das Risiko für Verlust bzw. Schaden am Vertragsgegenstand an dem Tag, an dem die Abnahme erfolgt, an den Auftraggeber/Käufer über.

## **XI. ABNAHME**

### ***Aufforderung zur Abnahme der Arbeiten***

Wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant die Ausführung der Vertragsarbeiten beendet bzw. der Vertragsgegenstand zum Versand bereit ist (falls seine vertraglichen Verpflichtungen nur die Lieferung des Vertragsgegenstand umfassen), informiert er den Auftraggeber/Käufer schriftlich darüber und fordert ihn zur Kontrolle und zur Abnahme der Arbeiten auf.

### ***Frist für die Durchführung der Abnahme***

1. Die Vertragsparteien führen die Übergabe innerhalb von 3 Tagen nach der Mitteilung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten durch und:

#### **a) falls der Vertragsgegenstand Lieferung, Montage und Inbetriebnahme umfasst:**

erstellen und unterzeichnen sie ein Übergabeprotokoll, in dem eventuelle Mängel festgestellt und die Frist für deren Beseitigung bestimmt wird;

#### **b) falls der Vertragsgegenstand nur die Lieferung einer bestimmten Anlage, eines Teils usw. umfasst:**

unterzeichnet der Auftraggeber/Käufer nur den Lieferschein über den Empfang des Gegenstands, der als Ersatz für das Übergabeprotokoll dient. In diesem Fall gilt die Übernahme mit der Unterzeichnung des Lieferscheins als erfolgt, falls der Auftraggeber/Käufer nicht unverzüglich den Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten über wesentliche Mängel des Vertragsgegenstands informiert.

2. Falls es sich um kleinere Mängel handelt, gilt die Übergabe am Tag der beidseitigen Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bzw. der Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Auftraggeber/Käufer als erfolgt. Handelt es sich aber um größere Mängel, wird die Übergabe nicht durchgeführt, sondern eine neue Frist bestimmt, in der der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant die Mängel beseitigen und den Auftraggeber/Käufer erneut zur Kontrolle und zur Abnahme der Arbeiten, wie oben angegeben, auffordern muss.

3. Falls der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant die Fehler und Mängel, die im Übergabeprotokoll bzw. in der schriftlichen Benachrichtigung des Auftraggebers/Käufers festgestellt wurden, nicht in der vereinbarten Frist beseitigt, ist er dazu verpflichtet alle Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber/Käufer aus diesem Grund entstanden sind.

### ***Annahme der ausgeführten Übernahme***

Es wird davon ausgegangen, dass die Übernahme erfolgte:

a) wenn das Übergabeprotokoll von beiden Seiten unterzeichnet wurde (Punkt a) in Kapitel XI.) bzw. wenn der Auftraggeber/Käufer den Lieferschein unterzeichnet (Punkt b) in Kapitel XI.);

b) wenn die festgestellten, größeren Mängel beseitigt wurden und ein Übernahmeprotokoll unterzeichnet wurde (Punkt a) in Kapitel XI.);

c) wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass kein Übergabeprotokoll unterzeichnet wird (Punkt b) in Kapitel XI.) und der Auftraggeber/Käufer bei der Lieferung des Vertragsgegenstands den Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten unverzüglich schriftlich über wesentliche Mängel informiert hat, erfolgt die Übernahme, wenn der Auftraggeber/Käufer in schriftlicher Form (per Post, E-Mail oder Fax) die Nachricht des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten erhält, dass die Fehler bzw. Mängel wie vereinbart beseitigt wurden.;

d) wenn der Auftraggeber/Käufer ohne fundierten Grund den Vertragsgegenstand nicht annehmen will und ihm die Übergabe auf die vereinbarte oder übliche Weise rechtzeitig angeboten wurde.

### ***Verwendung des Vertragsgegenstands vor der Abnahme***

Falls es nicht anders vereinbart wurde, ist der Auftraggeber/Käufer vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Vertragsgegenstands berechtigt.

Wenn er dies ohne schriftliche Erlaubnis des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten tut, gilt, dass der Vertragsgegenstand abgenommen wurde.

## **XII. ÜBERGANG VON HAFTUNG UND RISIKO ZUFÄLLIGER ZERSTÖRUNG UND BESCHÄDIGUNG**

### ***Zeitpunkt des Übergangs von Haftung und Risiko***

1. Falls die Vertragsparteien es nicht anders vereinbaren, geht die Haftung und das Risiko für zufällige Zerstörung und Beschädigung spätestens mit der Übernahme des Vertragsgegenstands auf den Auftraggeber/Käufer über, falls es in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders bestimmt ist und zwar auch im Fall, dass es sich um eine Teillieferung handelt.

2. Falls nicht anders vereinbart, wird der Vertragsgegenstand Ex Works Brinox Sora versandt (EXW, Incoterms 2010).

3. In allen anderen Fällen, die nicht in den obigen Punkten enthalten sind, geht das Risiko für Verlust oder Schäden am Tag der Übernahme des Vertragsgegenstands auf den Auftraggeber/Käufer über.

### ***Versicherung des Vertragsgegenstands***

Nach Aufforderung des Auftraggebers/Käufers und auf seine Kosten wird der Vertragsgegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Transportschäden, Brand und Wasserschaden sowie andere versicherungsfähige Gefahren versichert.

### ***Schaden bzw. Verlust als Folge der Handlungsweise der Parteien***

1. Jeder Verlust bzw. Schaden am Vertragsgegenstand nach dem Übergang der Haftung und des Risikos zufälliger Zerstörung und Beschädigung geht zu Lasten des Auftraggebers/Käufers, außer Verluste und Schäden, die als Folge einer Fahrlässigkeit bzw. vorsätzlichen Handlung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten entstehen.

2. Vor dem Übergang von Haftung und dem Risiko zufälliger Zerstörung und Beschädigung geht jeder Verlust und Schaden am Vertragsgegenstand zu Lasten des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten, außer wenn der Schaden vom Auftraggeber/Käufer bzw. seiner Auftragnehmer/Subunternehmer/Verkäufer/Lieferanten oder von jemandem, für den der Auftraggeber/Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag verantwortlich ist, verursacht wurde.

3. Wenn es zu einer Verzögerung beim Versand durch die Schuld des Auftraggebers/Käufers kommt, gehen die Haftung und das Risiko für zufällige Zerstörung und Beschädigung am Tag der Bereitstellung zum Versand an den Auftraggeber/Käufer über.

4. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant haftet für Schäden, die am Eigentum des Auftraggebers/Käufers vor der Übernahme des Vertragsgegenstands entstanden sind, falls nachgewiesen wird, dass ein solcher Schaden aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstanden ist. Er haftet jedoch keinesfalls vor dem Übergang von Haftung und Risiko zufälliger Zerstörung und Beschädigung und vor oder nach der Übernahme des Vertragsgegenstands für einen Produktionsausfall, Profitverlust bzw. Gewinnverlust oder sonstige andere Folgen wirtschaftlicher Verluste (außer in Fällen, wo dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen sein).

## **XIII. HAFTUNG FÜR MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG IN DER GARANTIEZEIT**

### ***Allgemeines***

1. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, in der Garantiezeit Mängel am Vertragsgegenstand zu beseitigen bzw. zu beheben, wenn die Fehler eine Folge von Konstruktions-, Material- oder Qualitätsfehlern der ausgeführten Arbeiten sind und bei ordnungsgemäßer Nutzung und unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen des Vertragsgegenstands entstehen.

2. Verschleißteile fallen nicht unter die Garantie. Für einzelne Elemente gilt die Garantie der Hersteller.

3. Beschädigte Teile, die ausgetauscht wurden, bleiben im Eigentum und zur Verfügung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten.

4. Die Garantie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Unsachgemäße und zweckfremde Nutzung durch den Auftraggeber/Käufer bzw. seine Angestellten und Personen, für die er haftet;

b) Falsche Montage und Inbetriebnahme durch den Auftraggeber/Käufer oder dritte Personen;

c) Natürliche Abnutzung bzw. normale Abnutzung, Zerstörung oder Defekte;

d) Anwendung falscher Materialien, Werkzeuge und Anlagen;

e) Mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse, falls diese nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten zugeschrieben werden können;

f) Wenn der Auftraggeber/Käufer oder eine dritte Person Veränderungen durchführt bzw. entstandene Fehler repariert und beseitigt oder einen Umbau ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten vornimmt;

g) Wenn es sich um Fehler handelt, die aufgrund von Material oder Konstruktion entstehen, die der Auftraggeber/Käufer vorgesehen oder bestimmt hat;

h) Vorsatz oder Handlungen, die eine schwere Fahrlässigkeit des Auftraggebers/Käufers oder einer anderen Person, für die der Auftraggeber/Käufer haftet, darstellen.

### ***Dauer der Mängelhaftung***

Die Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten für Fehler am Vertragsgegenstand ist auf Fehler beschränkt, die sich in einem Zeitraum von 12 Monaten nach der endgültigen Übernahme des Vertragsgegenstands zeigen (bei Einschicht-Betrieb und sorgfältiger Handhabung).

Wenn die tägliche Nutzungszeit des Vertragsgegenstands diese Vereinbarung überschreitet, wird die Garantiezeit entsprechend verkürzt.

### **Mängelanzeige**

1. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, den Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten über Mängel unverzüglich bzw. spätestens 3 Tage nach dem Entstehen des Fehlers schriftlich zu informieren (anderenfalls erlischt sein Recht auf Beseitigung des Fehlers), wobei er nach der Feststellung des Fehlers die Arbeiten am Vertragsgegenstand nicht fortsetzen darf, denn sonst haftet der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant nicht für die Beseitigung des Fehlers, für eine eventuelle Vergrößerung des Defekts bzw. für den entstandenen Schaden, der durch eine solche Weiternutzung verursacht würde.

Eine schriftliche Benachrichtigung über den Mangel muss eine Beschreibung des Mangels und alle anderen relevanten Tatsachen im Zusammenhang mit dem Entstehen des Mangels bzw. weitere Tatsachen enthalten, die für die Beseitigung des Mangels wichtig sind.

2. Wenn der Auftraggeber/Käufer laut der Bestimmungen dieses Kapitels einen Mangel anzeigt, aber keine Beschädigungen bzw. Defekte, für die der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant verantwortlich ist, gefunden werden, ist letzterer zu einer Erstattung der Kosten, die ihm durch eine solche Mängelanzeige entstanden sind, berechtigt.

### **Reparaturkosten und Kosten für die Durchführungen von Reparaturen bzw. die Beseitigung von Mängeln in der Garantiezeit**

1. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant muss während der Garantiezeit kostenlos und schnellst möglich Fehler beheben bzw. defekte Teile austauschen.

2. Falls es zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wurde, werden die Reparaturen an der Aufbaustelle des Vertragsgegenstands ausgeführt, außer wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant meint, dass es besser ist, den defekten bzw. mangelhaften Teil des Vertragsgegenstands bzw. den Teil der Anlage, zur Reparatur bzw. zum Austausch zurückzubringen.

3. Falls zum Austausch eines defekten Teils oder zur Beseitigung eines Schadens besondere Kenntnisse erforderlich sind, ist der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant verpflichtet, die Anlage, die der Vertragsgegenstand ist, zu demontieren und erneut zusammen zu bauen. Wenn solche besonderen Kenntnisse nicht notwendig sind, erfüllt der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant seine Pflicht im Zusammenhang mit dem Defekt, indem er dem Auftraggeber/Käufer das reparierte bzw. Ersatzteil liefert.

Der Auftraggeber/Käufer muss auf eigene Kosten die Demontage und das erneute Aufbauen der Anlage in dem Umfang, der die Arbeiten überschreitet, die zur Beseitigung des Fehlers bzw. der Beschädigung notwendig sind, organisieren.

4. Falls es zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wurde, geht ein notwendiger Transport der Anlage und Anlagenteile, die der Vertragsgegenstand sind (zum Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten und zurück), die mit der Beseitigung von Mängeln, für die der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant haftet, in Verbindung stehen, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Der Auftraggeber/Käufer muss die Anweisungen des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten in Bezug auf den Transport berücksichtigen. Wenn sich die Teile nicht am Installationsort befinden, trägt der Auftraggeber/Käufer alle zusätzlichen Kosten, die dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten während der Behebung entstanden sind.

### **Folgen der Nicht-Behebung von Beschädigungen bzw. Mängeln in der Garantiezeit**

1. Wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant in der dafür gewöhnlichen Zeit ohne fundierten Grund seine Verpflichtungen „zur Behebung von Beschädigungen bzw. Mängeln in der Garantiezeit“ nicht erfüllt, obwohl er vom Auftraggeber/Käufer über die Mängel bzw. Beschädigungen auf die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmte Weise informiert wurde, kann der Auftraggeber/Käufer:

a) selbst oder durch dritte Personen auf Kosten des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten die Mängel bzw. Beschädigungen beheben;

b) eine proportionale Senkung des Vertragspreises im Bezug auf die Verkleinerung des Arbeitsumfangs fordern, jedoch in jedem Fall um höchstens 10 % des Vertragspreises.

2. Wenn der Auftraggeber/Käufer oder eine dritte Person die Reparaturarbeiten erfolgreich ausgeführt hat, muss die Kostenerstattung, die der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant trägt, mit seiner Haftung für den entstandenen Mangel übereinstimmen.

### **Schäden in der Garantiezeit**

1. Eventuelle Schäden in der Garantiezeit haben keinen Einfluss auf die vereinbarten Zahlungsfristen und -bedingungen.

2. Außer in den vorher bestimmten Fällen, haftet der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant nicht für die Mängel bzw. Verluste, die durch Mängel verursacht werden, einschließlich Produktionsausfall, Gewinnverlust und sonstige indirekten Verluste (außer in Fällen, wo dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen sein).

Für letzteres haftet er im Fall, dass eine Haftung für Fehler aus den vorher angegebenen Paragraphen gegeben ist, nur im Rahmen seiner Versicherung.

#### **XIV. WAHRUNG VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN**

1. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten sowie alle Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit den Vertragsarbeiten vom Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten erhält bzw. die mit ihm verbunden sind, einschließlich aller seiner Geschäftspartner und/oder Kunden, Know-How, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, Arbeitsmethoden, Daten usw. zu wahren und darf sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten nicht an dritte juristische oder natürliche Personen weitergeben.
2. Die Informationen bzw. Daten darf der Auftraggeber/Käufer ausschließlich zur Realisation seiner Verpflichtungen, Rechte und Pflichten laut Vertrag verwenden.
3. Bei Missachtung der Verpflichtung zur „Wahrung von Geschäftsgeheimnissen“ ist der Auftraggeber/Käufer verpflichtet, dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten für jede Missachtung einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Werts der Vertragsarbeiten zu zahlen.

#### **XV. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

##### ***Rücktritt des Auftraggebers/Käufers***

1. Der Auftraggeber/Käufer kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
  - a) wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant seine Vertragsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann;
  - b) wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant ohne fundierten Grund nur zur Erfüllung eines Teils des Auftrags bereit ist und der Auftraggeber/Käufer an einer solchen Erfüllung kein Interesse hat;
  - c) wenn der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant auch in einer verlängerten Frist, die ihm der Auftraggeber/Käufer einräumt hat, ohne fundierte Gründe den Vertragsgegenstand nicht erfüllt;
  - d) wenn die Ausführung des Vertragsgegenstands aufgrund höherer Gewalt (Brand, Krieg, Armeemobilisierung, Einziehung von Ware, Pfändung, Embargo, Energiekürzung usw.) aufgeschoben wird und zwar nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintreten der höheren Gewalt.
2. Der Auftraggeber/Käufer ist im Fall eines Rücktritts nur zur Erstattung des Schadens berechtigt, der eine Folge grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Handlung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten ist, bzw. zur Erstattung von Kosten, die ihm laut der aktuellen, unabdingbaren slowenischen Gesetzgebung zustehen. In allen anderen Fällen ist er nicht zur Erstattung von Schäden, Produktionsausfällen und Gewinnverlust berechtigt.
3. Die Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers/Käufers oder seiner Angestellten und auch durch eine verschuldete Missachtung wesentlicher Vertragsselemente entstanden ist.

##### ***Rücktritt des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten***

1. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
  - a) wenn der Auftraggeber/Käufer seine Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt;
  - b) wenn der Auftraggeber/Käufer die Vertragsverpflichtungen missachtet;
  - c) wenn der Auftraggeber/Käufer die Bezahlung der Vertragsarbeiten nicht in den im Vertrag bzw. im angenommenen Angebot angegebenen Fristen und auf die dort angegebene Weise ausführt;
  - d) wenn der Auftraggeber/Käufer seine Vertragsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann;
  - e) wenn der Auftraggeber/Käufer insolvent ist bzw. gegen ihn ein Zwangsausgleichs-, Konkurs-, Liquidations- oder ein anderes ähnliches Verfahren eröffnet wird bzw. im Fall, dass mit der Insolvenz sicher zu rechnen ist;
  - f) wenn der Auftraggeber/Käufer Tatsachen, von denen die Erfüllung des Vertragsgegenstands abhängig ist, verheimlicht oder verschweigt hat und der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant die Vertragsarbeiten nicht übernehmen würde, wenn er die Tatsachen gekannt hätte bzw. darüber informiert worden wäre;
  - g) in anderen Fällen, die in diesen allgemeinen Bedingungen bzw. im Vertrag bestimmt sind oder in anderen im Angebot des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten angegebenen Fällen;
  - h) im Fall höherer Gewalt.
2. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag ist der Auftraggeber/Käufer verpflichtet, dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten alle bis dahin ausgeführten Arbeiten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Vertragswerts zu zahlen (in Fällen aus den Punkten a) bis d), f) und g)) sowie alle Schäden zu erstatten, die dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten dadurch entstanden sind.

## **XVI. QUALITÄTSMANAGEMENT UND UMWELTPOLITIK**

1. Der Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferant ist Inhaber und Erwerber des ISO Standards 9001:2008 (Qualitätsmanagementsystem), Zertifikat Nr. 12 100 35525 TMS und des ISO Standards 14001:2004 (Umweltmanagementsystem), Zertifikat Nr. 12 104 35525 TMS und folgt diesen Standards im Bezug auf Qualitätsmanagement und Umweltpolitik.

2. Mit der Unterzeichnung des Vertrags bzw. der Angebotsannahme (Bestellung) verpflichtet sich der Auftraggeber/Käufer, falls er den Vertragsgegenstand am Sitz des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten abholt bzw. sich am Sitz seiner Gesellschaft bzw. Filialen, Vertretungen und anderer Tätigkeitsformen befindet, die Qualitätspolitik des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten, die gültigen Umweltschutzgesetze der Republik Slowenien sowie die Anweisungen des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten im Bereich Qualitätsmanagement und Umweltschutz, die die Abfallentsorgung, der Umgang mit gefährlichen Chemikalien bzw. Stoffen und die Maßnahmen in Ausnahmesituationen umfassen, über die er vom Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten informiert wird, zu beachten und zu berücksichtigen.

3. Falls das oben Angegebene nicht berücksichtigt wird und folglich ein Schaden entsteht, haftet der Auftraggeber/Käufer gegenüber dem Auftragnehmer/Verkäufer/Lieferanten für alle entstandenen Schäden, einschließlich eventueller Strafen, Bußgelder und anderer Geldstrafen, die seitens der zuständigen Inspektoren bzw. anderer Behörden ausgesprochen werden.

## **XVII. LÖSUNG VON STREITIGKEITEN UND GÜLTIGES RECHT**

1. Die Vertragsparteien werden eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einem angenommenen Angebot einvernehmlich lösen.

Falls die Lösung der Streitigkeit nicht einvernehmlich möglich ist, wird das zuständige Gericht in Slowenien und zwar in Ljubljana bzw. anderswo in Slowenien, falls die slowenische Gesetzgebung für die bestimmte Streitigkeit eine ausschließliche regionale Zuständigkeit bestimmt, entscheiden.

2. Für die Lösung von Streitigkeiten wird die slowenische Gesetzgebung angewandt.

## **XVIII. SONSTIGES**

### **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**

1. Fall es im Vertrag, der von den beiden Vertragsparteien geschlossen wird, nicht anders angegeben ist, tritt er an dem Tag in Kraft, an dem die Letzte der Vertragsparteien bzw. alle Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnen.

2. Falls der Vertrag bzw. das Angebot in 2 Sprachen abgeschlossen bzw. angenommen wurde und es bei Übersetzungen oder Vergleichen zu Unstimmigkeiten bzw. unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten der Bestimmungen kommt, ist die slowenische Version gesetzlich verbindlich, wenn die Vertragsparteien es nicht anders vereinbaren.

### **Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Verkäufers/Lieferanten gelten aus 24.2.2014 bis auf Widerruf bzw. bis zur Verabschiedung neuer allgemeiner Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Brinox d.o.o.